

Genehmigung Gebührenverordnung

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch

In Anlehnung an Art. 16 f., 21 und 27 der Gemeindeordnung sowie gestützt auf die übergeordneten Bestimmungen erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

a) Leistungen der Verwaltung,
b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Gegenstand der Verordnung

Art. 2

¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht, in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

²Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴Es besteht Solidarhaftung.

Gebührenpflicht

Art. 3

¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 4

¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Bemessungsgrundlagen

Gebührentarif	<p>Art. 5</p> <p>¹Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>²Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴Der Gebührentarif wird publiziert.</p>
Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 10% erhöht werden,c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 10% herabgesetzt werden.
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	<p>Art. 7</p> <p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>
Gebührenverzicht und –stundung	<p>Art. 8</p> <p>¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,d) wenn andere besondere Gründe wie die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. <p>²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zwei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>

<p>Art. 9</p> <p>¹Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>	Aussergewöhnlicher Aufwand
<p>Art. 10</p> <p>¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	Kostenvorschuss
<p>Art. 11</p> <p>In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>	Mehrwertsteuer
<p>Art. 12</p> <p>¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	Fälligkeit
<p>Art. 13</p> <p>¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	Verzugszins

Gebührenverfügung	<p>Art. 14</p> <p>¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben oder wird eine Rechnung verlangt, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>²Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>
Mahnung und Betreibung	<p>Art. 15</p> <p>¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird sie betrieben.</p> <p>²Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.</p>
Verjährung	<p>Art. 16</p> <p>¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

1. Verwaltung allgemein

Schreib- und ähnliche Gebühren	<p>Art. 17</p> <p>¹Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.</p>
Gesuch um Informationszugang	<p>Art. 18</p> <p>¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das kantonale Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>

2. Bauwesen

Art. 19

Grundlagen

¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20

Gebührenbemessung

¹Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach Wertvermehrung der Gebäudeversicherungssumme bzw. nach dem Wert gemäss Gebäudeversicherungsschätzung,
- b. Umbauten: nach baulicher Wertvermehrung der Gebäudeversicherungssumme,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand,
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- e. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21

Gebührenrahmen

¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 50'000 Franken.

²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 10'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁷Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

⁸Für die Vorprüfung von Baugesuchen wird eine Gebühr erhoben. Diese hat den Aufwand der Vorprüfung zu decken und kann angemessene Anteile der Gebühren gemäss Art. 21 enthalten.

Gebührenreduktion	<p>Art. 22</p> <p>¹Der Gemeinderat kann im Gebührentarif die Ermässigung der Gebühr vorsehen, sofern eine Vorprüfung durch die Baubehörde stattgefunden hat. Es steht ihm auch zu, ebenfalls im Gebührentarif, eine anderweitige Gebührenreduktion aufgrund der Vorprüfung vorzusehen.</p> <p>²Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50%,b. Beurteilung von Abänderungsplänen Reduktion um mindestens 50%,c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren Reduktion um mindestens 50%,d. Behandlung von Vorentscheiden Reduktion um 30% - 50%. <p>³Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 200 Franken.</p>
Besondere Anwendungsfälle	<p>Art. 23</p> <p>Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.</p>
Planungen	<p>Art. 24</p> <p>¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.</p> <p>²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>
Natur- und Heimatschutz	<p>Art. 25</p> <p>¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</p> <p>²Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.</p> <p>³Stellungnahmen und Gutachten des Ortsbildschutzes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden weiterverrechnet.</p>

3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 26
Die Gebühren für Leistungen der Gemeindebibliothek hält der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Gemeindebibliothek

Art. 27
¹Die Gebühren für die Benützung des Hallenbades werden im Gebührentarif festgehalten. Weiter wird darin ein angemessenes Produkteangebot an Eintritten und Abonnements und dgl. festgehalten.

Hallenbad Heuel

Art. 28
¹Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
²Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsg Gebühr erhöht, sofern die Gemeinde für die Übergabe und Abnahme zuständig ist.

Sportanlagen

Art. 29
¹Für die Benützung des Gemeindesaals wird eine Gebühr nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.
²Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsg Gebühr erhöht.

Gemeindesaal

4. Bürgerrecht

Art. 30
¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird im Gebührentarif festgelegt.
²Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird im Gebührentarif festgehalten.

Schweizerinnen und
Schweizer

Art. 31
Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer im Gebührentarif fest. Dabei steht es ihm zu, unterschiedliche Gebühren nach Massgabe nachstehender, nicht abschliessender, Rahmenbedingungen festzulegen:
a) Gesuchsteller mit Anspruch auf Einbürgerung
b) Gesuchsteller ohne Anspruch auf Einbürgerung
c) Alter
d) miteingebürgerte minderjährige Kinder

Ausländerinnen und Aus-
länder

Gemeinsame Bestimmungen	<p>Art. 32</p> <p>¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.</p> <p>²Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>³Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁴Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal zwei Drittel der vollen Gebühr.</p>
Zusätzliche Gebühren	<p>Art. 33</p> <p>Die Gebühren für den kantonalen Deutschtest für Einbürgerungen sowie für den Test über die Grundkenntnisse werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet. Die Gemeindekanzlei erhebt vor dem Kurs ein entsprechendes Depot.</p>
5. Einwohnerkontrolle	
Einwohnerkontrolle	<p>Art. 34</p> <p>¹Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>²Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
6. Feuerwehrwesen	
Feuerwehr	<p>Art. 35</p> <p>¹Die Gebühren über die Feuerwehr werden im Gebührentarif festgehalten.</p> <p>²Setzt der Gebührentarif eine bestimmte Gebühr nicht explizit fest, werden die Gebühren in Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen für den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes erhoben. Massgeblich ist dabei der Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich GVZ.</p>
Verrechnung von Einsätzen der Feuerwehr für andere Aufgaben	<p>Art. 36</p> <p>¹Leistungen für Verkehrs- und Ordnungsdienst, Feuerwache und dergleichen werden den jeweiligen Leistungsbestellern gemäss den Ansätzen im Gebührentarif in Rechnung gestellt.</p> <p>²Auf Antrag kann die Feuerwehrkommission die Reduktion oder den Erlass der oben genannten Gebühr beschliessen.</p>

7. Finanzen und Steuern

Art. 37

Steuerausweise

¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

8. Friedhofwesen

Art. 38

Bestattungskosten

¹Die Kosten für die Bestattung von Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, trägt die Gemeinde.

²Die Kosten für die Heimführung trägt die Gemeinde, sofern diese innerhalb der Schweiz stattfindet. Der Gemeinderat legt die Beiträge an eine Heimführung aus dem Ausland im Gebührentarif fest.

³Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 39

Grabunterhalt und Grabpflege

¹Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt. Der Gebührentarif hält die Ansätze fest. In Rechnung werden der einmalige Grabunterhalt, die Grabpflege und dergleichen, gestellt.

²Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Wohnen im Alter

Art. 40

Alterszentrum Lindenhof

¹Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Lindenhof gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

²Der Gemeinderat legt die Tarife jährlich in einer eigenen Gebührenordnung fest.

10. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Spitex	Art. 41 ¹ Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. ² Verrechnet wird maximal die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen. ³ Für den Verleih von Hilfsmitteln wird eine Gebühr erhoben. ⁴ Der Gemeinderat hält sämtliche Ansätze im Gebührentarif fest.
--------	---

11. Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle	Art. 42 ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle pauschal den Betrieben weiterverrechnet.
-----------------------	---

12. Polizeiwesen

Gastgewerbepatente	Art. 43 Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.
Hinausschieben der Schliessungsstunden	Art. 44 ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.
Abgaben auf gebrannte Wasser	Art. 45 ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre. ³ Der Rahmen für die Gebührenerhebung wird im Gebührentarif festgehalten.

- Art. 46 Hunde
Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.
- Art. 47 Waffenerwerbsschein
Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
- Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen
Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

13. Kinderbetreuung

- Art. 49 Krippentarif
¹Die Gemeinde erhebt für die Betreuung der Kinder in der gemeindeeigenen Kinderkrippe Betreuungsgebühren. Diese müssen kostendeckend sein.
²Die Gebühren werden in der Regel für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli festgelegt. In begründeten Ausnahmen kann der Gemeinderat innerhalb der laufenden Periode eine Tarifierfassung vornehmen.
- Art. 50 Vergünstigung
¹Die Gemeindeversammlung setzt den maximalen jährlichen Vergünstigungsbetrag fest, mit welchem die Krippenplätze sämtlicher Kinderkrippen in Rümlang vergünstigt werden.
²Private Kinderkrippen müssen die Richtlinien für die Bewilligung vollumfänglich erfüllen, damit leistungsbeziehende Eltern die Vergünstigungen im Sinne von Abs. 1 beantragen können.
³Der Gemeinderat kann die Leistungen einzelner Kinderkrippen vom Vergünstigungsangebot im Sinne von Abs. 1 ausschliessen, sofern er nachweisen kann, dass kein Bedarf dafür besteht.
⁴Der Gemeinderat erlässt ein Vergünstigungsmodell, mit welchem die Krippenplätze vergünstigt werden. Dieses hat jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli Gültigkeit. In begründeten Ausnahmen kann der Gemeinderat innerhalb der laufenden Periode eine Anpassung des Vergünstigungsmodelles vornehmen.

14. Nutzung des öffentlichen Grundes

Parkierungsgebühren

Art. 51

¹Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

²Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Gesteigerter Gemeindegebrauch und Sondernutzung

Art. 52

¹Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

²Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

15. Weitere Gebühren

Weitere Gebühren

Art. 53

Der Gemeinderat kann weitere Gebühren erheben, sofern Leistungen angeboten bzw. bezogen werden, welche nicht zum klassischen Grundauftrag gehören. Der Gebührentarif regelt die Detailbestimmungen.

16. Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche

Art. 54

¹Die für Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt maximal 1000 Franken.

Neubeurteilungen

Art. 55

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 100 bis 300 Franken.

Friedensrichter

Art. 56

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangsbestimmungen

Art. 58
¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
²Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Genehmigt mit GVB 22 vom 18. Juni 2018

Rümlang, 18. Juni 2018

Gemeinderat Rümlang


Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident


Giorgio Cirolì
Gemeindeschreiber

